

RS UVS Oberösterreich 1991/11/11 VwSen-100202/2/Weg/Ri

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1991

Rechtssatz

Zurückweisung der Berufung mangels
begründeten Berufungsantrages.

Der Berufungswerber führt lediglich aus: "Zu hohe Geldstrafe". Diese Ausführung vermag dem Erfordernisse gemäß § 63 Abs.3 AVG nicht zu genügen.

Schlagworte

Berufungsantrag.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at